

SATZUNG

Des Fördervereins der „Freunde der Gartenarbeitsschule an der Kappe“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Freunde der Gartenarbeitsschule an der Kappe“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebots, die Sicherstellung, Gestaltung und Pflege der Gartenarbeitsschule für den Unterricht und für den Aufenthalt der Schüler, Lehrer und sonstigen beteiligten Personen.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes
 - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für Schüler in der Gartenarbeitsschule.
 - c) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporativ Mitglieder werden; in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Über Höhe und Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1) Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor Jahresende erklärt wird.
 - 2) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - 3) Ausschluss aus dem Verein,
 - a) Wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.
 - b) wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied der Zahlung des Jahresbeitrages nicht nachgekommen ist. (Das gilt auch für den Fall, das die Mahnung nicht zugestellt werden kann.)

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, wird die ordentliche Mitgliederversammlung geschlossen. Anschließend wird sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung eröffnet. Kommt es zu Abstimmungen, reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftliche drei Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus den obengenannten und bis zu vier Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie Kassenwart und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes muss das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung im Natur- und/oder Umweltbereich zugeführt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 4. März 2010

Dirk Breese
1. Vorsitzender

Beate Grein
2. Vorsitzende